

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „An der Hemauer Straße – Teilbereich A“

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 02.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 57 „An der Hemauer Straße – Teilbereich A“ in der Fassung vom 26.11.2013, mit Umweltbericht in der Fassung vom 27.05.2013 und mit Eingriffsregelung Naturschutz in der Fassung vom 11.10.2013 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 10.12.2013
Stadt Riedenburg

Schneider
1. Bürgermeister